



## **Ausrichtung von Subventionen an Gemeinden zu Gunsten von Familienzentren (Ausgabenbewilligung 2022)**

Gestützt auf § 40 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1) kann die Bildungsdirektion Gemeinden und Dritten, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten. Als zusätzliche Aufgaben gemäss § 40 Abs. 2 KJHG gelten insbesondere Angebote zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter, die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen, Angebote der Jugendarbeit sowie allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen von gemeindeübergreifender Bedeutung. Die Subventionen an Dritte berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gesuchstellenden (§ 40 Abs. 3 KJHG).

Familienzentren zählen nicht zum kantonalen Service Public der Kinder- und Jugendhilfe. Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) führt deshalb selber keine Familienzentren, betrachtet sie aber als willkommene, sinnvolle Einrichtungen. Damit die lokale Verankerung von Familienzentren ideell und finanziell weiter gestärkt wird, fördert das AJB im Jahr 2022 die einzelnen Gemeinden in ihrem kommunalen Engagement mit einer Subvention.

Subventionsberechtigt sind Gemeinden, deren Gesuch um Subventionen sich auf ein Familienzentrum bezieht, das die vom AJB definierten Anforderungen an ein Familienzentrum erfüllt.

Die Gemeinden müssen die Subvention den Familienzentren zusätzlich zu ihrer finanziellen Unterstützung zukommen lassen oder für Ausgaben zu Gunsten von Familienzentren verwenden.

Die Höhe der Subvention beträgt 2/3 der finanziellen Unterstützung, welche die Gemeinden im Vorjahr an Familienzentren geleistet haben, höchstens aber Fr. 30 000 pro Gemeinde. Die finanzielle Unterstützung berechnet sich aus den Gesamtausgaben der Gemeinden zu Gunsten von Familienzentren abzüglich der vom AJB geleisteten Subventionen und der Erträge, welche sich aus dem eigenen Betrieb eines Familienzentrums ergeben.

Übersteigt die Gesamtsumme aller Subventionen die für die Subventionierung von Familienzentren im Jahr 2022 im AJB zur Verfügung stehenden Budgetmittel von Fr. 500 000, werden die einzelnen Subventionen prozentual gekürzt.

Bei den Subventionen gestützt auf § 40 KJHG handelt es sich um gebundene Ausgaben gemäss § 3 Abs. 2 lit a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Gemäss § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) in Verbindung mit § 10

der Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (KJHV, LS 852.11) und § 20 der Organisationsverordnung der Bildungsdirektion vom 25. Januar 2017 (OV BI, LS 172.110.6) entscheidet das AJB über die Bewilligung von gebundenen einmaligen Ausgaben bis jährlich Fr. 250 000.

Die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Subvention sind mit Bezug auf die nachfolgenden Gemeinden erfüllt. Die Ausgaben sind im Budget 2022 in der Leistungsgruppe 7501, Kinder- und Jugendhilfe, eingestellt.

Die Summe aller Höchstbeträge der beitragsberechtigten Gemeinden von Fr. 662 006.35 übersteigt die Budgetmittel und hat eine prozentuale Kürzung pro Gemeinde zur Folge.

Gemeine	beitragsberechtigte Kosten in Franken	Staatsbeitrag (2/3) in Franken ungekürzt	Staatsbeitrag in Franken gekürzt <sup>1</sup>
Affoltern am Albis	39'385.30	26'256.87	19'831.30
Bonstetten	2'885.30	1'923.53	1'452.80
Bülach	16'000.00	10'666.67	8'056.30
Dietikon	939'302.90	30'000.00	22'658.40
Dübendorf	97'126.00	30'000.00	22'658.40
Erlenbach	117'453.65	30'000.00	22'658.40
Fällanden	76'392.15	30'000.00	22'658.40
Gossau	15'600.00	10'400.00	7'854.90
Hausen am Albis	3'021.00	2'014.00	1'521.10
Hedingen	500.00	136.37	103.00
Herrliberg	127'111.10	30'000.00	22'658.40
Hombrechtikon	115'800.00	30'000.00	22'658.40
Knonau	409.10	272.73	206.00
Küsnacht	72'053.45	30'000.00	22'658.40
Männedorf	32'832.29	21'888.19	16'531.70
Maschwanden	205.55	137.03	103.50
Meilen	51'260.35	30'000.00	22'658.40
Mettmenstetten	6'722.50	3'077.13	2'324.10
Niederhasli	75'229.70	30'000.00	22'658.40
Obfelden	9'476.55	3'251.03	2'455.40
Ottenbach	1'949.70	1'299.80	981.75
Pfäffikon	14'546.15	9'697.43	7'324.25
Regensdorf	104'506.70	30'000.00	22'658.40
Schwerzenbach	4'744.00	3'162.67	2'388.70
Stäfa	146'774.55	30'000.00	22'658.40
Stallikon	2'000.00	1'333.33	1'007.00
Thalwil	71'906.45	30'000.00	22'658.40
Uetikon am See	41'584.60	27'723.07	20'938.65

<sup>1</sup> gerundet



Urdorf	20'000.00	10'707.27	8'087.00
Uster	135'000.00	30'000.00	22'658.40
Volketswil	71'540.27	30'000.00	22'658.40
Wald	23'120.00	15'413.33	11'641.40
Wallisellen	213'666.00	30'000.00	22'658.40
Wettswil am Albis	3'968.85	2'645.90	1'998.35
Wetzikon	81'411.10	30'000.00	22'658.40
Winterthur	70'000.00	30'000.00	22'658.40
	<b>2'805'485.26</b>	<b>662'006.36</b>	<b>500'000.00</b>


**Das Amt für Jugend und Berufsberatung verfügt:**

- I. Den nachfolgenden Gemeinden werden für das Jahr 2022 Subventionen als einmalige, gebundene Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, unter der Auflage gemäss Dispositivziffer II wie folgt bewilligt:

Affoltern am Albis	19'831.30
Bonstetten	1'452.80
Bülach	8'056.30
Dietikon	22'658.40
Dübendorf	22'658.40
Erlenbach	22'658.40
Fällanden	22'658.40
Gossau	7'854.90
Hausen am Albis	1'521.10
Hedingen	103.00
Herrliberg	22'658.40
Hombrechtikon	22'658.40
Knonau	206.00
Küsnacht	22'658.40
Männedorf	16'531.70
Maschwanden	103.50
Meilen	22'658.40
Mettmenstetten	2'324.10
Niederhasli	22'658.40
Obfelden	2'455.40
Ottenbach	981.75
Pfäffikon	7'324.25
Regensdorf	22'658.40
Schwerzenbach	2'388.70
Stäfa	22'658.40
Stallikon	1'007.00

Thalwil	22'658.40
Uetikon am See	20'938.65
Urdorf	8'087.00
Uster	22'658.40
Volketswil	22'658.40
Wald	11'641.40
Wallisellen	22'658.40
Wetzikon	1'998.35
Wetzikon	22'658.40
Winterthur	22'658.40

- II. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Subvention für eine Erhöhung ihrer finanziellen Unterstützung an Familienzentren oder für ihre Ausgaben zu Gunsten von Familienzentren zu verwenden.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Mitteilung an die Gemeinden gemäss Dispositivziffer I.

  
André Woodtli  
Amtschef